SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN LU11
WOHNGEBIET "KÄTHE-KOLLWITZ-STRASSE"

TEIL A – PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Stadtvertretung gültigen Fassung.

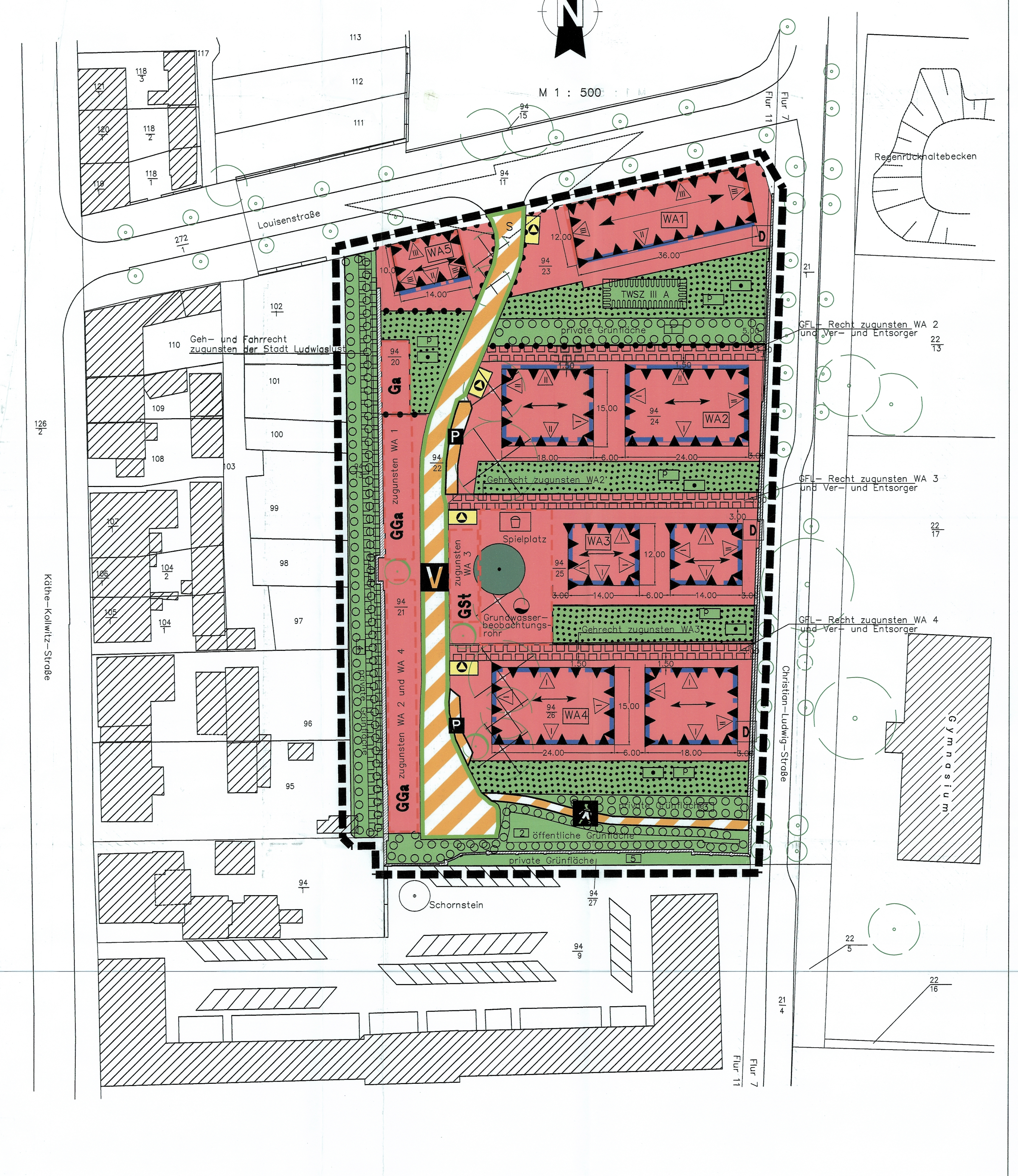

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA 1	
0,4	TGa + II
a	D, H
DN min = 45°	
TH max. = 12,00m	

WA 2, 3, 4	
0,4	II
a	E, D, H
DN max = 30°	
TH max. = 8,00m	

WA 5	
0,4	II
a	E
DN min = 45°	
TH max. = 12.00m	

Zeichenerklärung

I. Festsetzung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	1. Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	2. Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl (GRZ)	
II	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	
THmax=12,00 m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
a	Abweichende Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
D	nur Doppelhäuser zulässig	
H	nur Hausgruppen zulässig	
	Baulinie	
	Baugrenze	
	4. Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Fußgängerbereich	
P	Öffentliche Parkfläche	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	5. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
oooooooo	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
●	Erhaltungsgebot für Bäume	
	6. Regelungen für den Denkmalschutz	§ 9 Abs. 6 BauGB
D	Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt unterliegt	
	7. Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr.12,14 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
🟨	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Abfall	
	Grundwasserbeobachtungsrohr	
	8. Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
🟩	Grünfläche Zweckbestimmung:	
p	private Grünfläche	
•	Gartenland	
	9. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
	10. Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr.4 und Nr. 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
Ga	Garagen	
GGa	Gemeinschaftsstellplätze	
	Spielplatz	
	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	z. B. §1 Abs. 5 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

▨	vorhandene Bebauung
	vorhandene Flurstücksgrenzen
22/17	Flurstücksnummern
WA 1	Bezeichnung des Gebietes mit lfd. Nr. z.B.1
2	Bezeichnung der Grünfläche mit lfd. Nr. z.B.2
	beispielhafte Darstellung der Rodung von Bäumen
○	beispielhafte Darstellung der Anpflanzung von Bäumen
5.00	Bemaßung in Metern
I	maßgebliche Lärmpegelbereiche z.B.
↔	Firstrichtung
TGa	Tiefgarage
DNmax = 30°	maximale Dachneigung, z.B.30°
DNmin = 45°	Mindestdachneigung, z.B.45°
S	Sichtdreiecke
	Mauer Bestand

Empfehlung für Straßenprofil

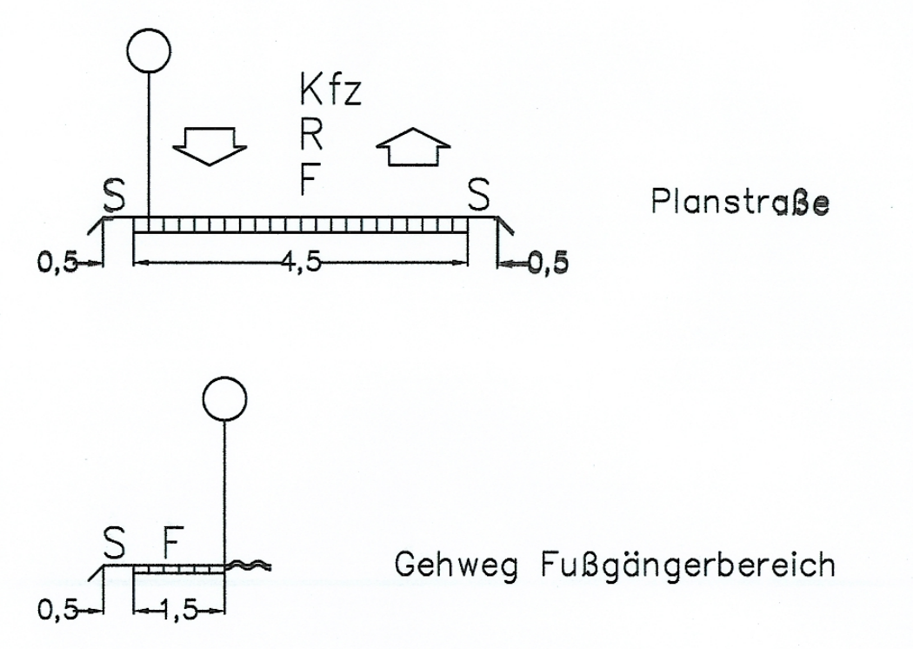

Legende

- Kfz – Kraftfahrzeuge
- R – Radfahrer
- F – Fußgänger
- S – Sicherheitsstreifen

Pflanzschema

Pflanzgebotsfläche 1, 2, 3, 4
Pflanzschema
4 reihig
Pflanzabstand = 1,00 m
Reihenabstand = 1.00 m

8	8	8	5	5	7	7	2	2	S
A	4	4	4	6	6	3	3	3	6
1	1	1	8	8	C	5	5	4	4

A	Spitzahorn
S	Salweide
C	Säulenhainbuche
1	Rotholziger Hartriegel
2	Echte Bunthasel
3	Breite Strauchmispel
4	Rosendeutzie
5	Forsythia
6	Großblumiger gefüllter Jasmin
7	Johannisbeere
8	Strauchrose

TEIL B – TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan LU 11 der Stadt Ludwigslust für das allgemeine Wohngebiet an der "Käthe-Kollwitz-Straße"(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgrund von § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO unzulässig.

1.2. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind die allgemein zulässigen Nutzungen der nicht störenden Handwerksbetriebe nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO ausgeschlossen.

1.3. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind die zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungswesens) und nach § 13 BauNVO (Gebäude und Räume für freie Berufe) aufgrund von § 1 Abs. 5 und 7 BauNVO nur im Erdgeschoss zulässig.
Ab dem ersten Obergeschoss sind nur Wohnungen zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ergeben sich aufgrund der festgesetzten Baugrenzen oder Baulinien geringere Abstandsflächen als nach § 6 LBauO M-V, so gelten diese als festgesetzt; ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belichtung und Belüftung müssen jedoch gewährleistet sein.
Es gilt die abweichende Bauweise.

3. Baulinien, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1. Die Baulinien können mit Eingangsüberdachungen, Vorbauten und Balkonen bis zu einer Breite von 3,00 m und in einer Tiefe von höchstens 1,50 m überschritten werden.
Ebenso sind Rücksprünge bis zu einer Breite von 3,00 m und einer Tiefe von höchstens 1,50 m zulässig.

3.2. Die Baugrenzen können mit Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten und Balkonen bis zu 4,00 m Breite und einer Tiefe von höchstens 2,00 m überschritten werden.
Eine Überschreitung der nördlichen Baugrenzen ist unzulässig.

3.3. Die rückwärtige Baugrenze im Baufeld WA 1 kann mit dem Tiefgaragengeschoss bis zu 5,00 m überschritten werden.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die dem Gebiet dienenden Garagen, Carports oder Stellplätze nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2. Im WA 1 ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ein drittes Geschoss unterhalb der Geländeoberfläche als Tiefgarage zulässig.

4.3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Grundfläche von 15 qm und einer Firsthöhe bis zu 2,50 m zulässig. Ausnahmen sind nicht zulässig.

5. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1. Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzten Sichtflächen (S) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von hochbaulichen Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger) nicht zulässig.

5.2. In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig.
Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von mindestens 2,00 m.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6. 1. Innerhalb des Plangebietes werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFLR) oder Geh- und Fahrrechte zugunsten von Belangen der Ver- und Entsorgung und von Anliegern festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch die jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger und Anlieger ist auf den so genannten Flächen zulässig.

7. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

6.1. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird mit den ausgewiesenen Firsthöhen bzw. Traufhöhen in Bezug auf die Höhe der nächstgelegenen Fahrbahn der angrenzenden Straße festgesetzt. Als Bezugspunkt ist die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen öffentlichen Straße des Plangebietes in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffenden baulichen Anlage zu betrachten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

1. Dächer

1.1. Dächer sind als Sattel-, und Krüppelwalmdächer zulässig.Ausnahmsweise sind im WA2, WA3 und WA4 Flachdächer, Zeltdächer und Pultdächer zulässig.
Die Flachdächer der Wohngebäude können als Dachterrasse ausgebildet werden.
Glänzende, glasierte und engobierte Dacheindeckungen sind unzulässig.

1.2. Dächer für Nebengebäude (Carport, Garagen und Nebenanlagen) sind als Flachdach auszubilden. Flachdächer für Nebengebäude sind extensiv zu begrünen.

1.3. Dachgauben sind als Giebelgauben oder als Schleppgauben auszubilden. Dabei darf die Gesamtbreite der Gauben 50 % der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang beträgt mindestens 2,00 m.

1.4. Nach Süden geneigte Dachflächen dürfen mit solartechnischen Anlagen vollständig bedeckt werden.

2. Fassaden

2.1. Die Außenwandflächen sind als Ziegelsichtmauerwerk oder helle Feinputzflächen auszuführen.

2.2. Zier- und Gestaltungselemente sind an Fassadenteilbereichen auch in anderen Materialien (z. B. Blech, Beton, Holz) zulässig.

2.3. Öffnungslose Fassaden größer als 10 qm sind mit Pflanzen (Wandberankung) der Pflanzliste zu begrünen.

3. Fenster

3.1. Fensteröffnungen in den Baufeldern WA1 und WA5 zur Louisenstraße sind rechteckig stehend auszubilden und ab 1,00 qm Fensterfläche durch Kämpfer, Pfosten oder Sprossen zu gliedern.

3.2. Schaufenster müssen die Maßstäblichkeit der Fassade aufnehmen.
Sie sind in Größe, Form und Gliederung der Fassaden- und Fenstergliederung anzupassen.

4. Werbeanlagen

4.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und auf die Erdgeschosszone zu beschränken.

4.2 . Die äußere Gestaltung von Werbeanlagen regelt sich im Plangeltungsbereich nach der Werbesatzung der Stadt Ludwigslust in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999.

5. Einfriedungen

5.1. Einfriedungen von Grundstücken zum öffentlichen Straßenraum sind nur als Hecken aus einheimischen Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 0,70 m auszuführen.

5.2. Einfriedungen der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum- Louisenstraße sind ausnahmsweise als Mauern aus Sichtmauerwerk in den Baufeldern WA 1 und WA 5 zulässig.

5.3.Sonstige Einfriedungen der privaten Grünflächen sind als
- Hecke aus einheimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,50 m oder
- Trockenmauern aus Natursteinen bis zu einer Höhe von 0.80 m oder
- Erdwälle, Aufschüttungen oder ähnliche Anlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m oder
- Holzlattenzaun oder
- Zaun aus Metallstäben zulässig.

III. Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)

1. Im öffentlichen Straßenraum sind unter Berücksichtigung der Lage der Grundstückszufahrten, der Anordnung der Beleuchtungskörper, von Sichtflächen und Grundstücksanschlussleitungen mittel- bis großkronige Bäume zu pflanzen. Hinsichtlich der Pflanzqualität sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 – 20 cm zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens mit 9 qm zu bemessen. Folgende Arten sind wahlweise vorzusehen: Winter-Linde (Tilia cordata), Hänge-Birke (Betula-pendula), Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)

2. Für die Bepflanzung der Flächen mit Anpflanzgeboten sind standortgerechte und heimische Gehölze als Hochstamm (2xv. 10- 12) bzw. 2xv. Sträucher (60- 100) zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten sind vorzusehen: Salweide (Salix caprea) Spitzahorn (Acer platanoides 'Reitenbachii', Säulenhainbuche (Carpinus betulus), Rotholziger Hartriegel (Cornus alba 'Sibirica), Echte Bunthasel (Corylus maxima 'Purpurea') Breite Strauchmispel (Cotoneaster divaricatus), Rosendeutzie (Deutzia hybrida 'Mont Rose'), Forsythia (Forsythia 'Spectabilis' Goldglöckchen), Großblumiger gefüllter Jasmin (Philadelphus 'Virginal), Johannisbeere (Ribes Sanguineum 'King Edward VII'), Strauchrose (Rosa moyesii).
Die Pflanz- und Reihenabstände sind mit maximal 1,50 x 1,00 zu bemessen.

3. Innerhalb des Plangebietes sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gartenland festgesetzt. Diese Grünflächen sind gärtnerisch zu nutzen und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmsweise ist es zulässig, auf der zum Baufeld WA 5 zugehörigen privaten Grünfläche Zufahrten zu den Stellplätzen anzulegen.

4. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgenommene Anpflanzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

5. Die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der Erschließung des Baugebietes/ der Realisierung der Bauvorhaben durchzuführen. Dabei ist zu beachten, das diese jeweils abschnittsbezogen – bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt/ Bauabschnitt – zu realisieren sind.

6. Für die Realsierung der innerhalb des Plangebietes festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Festsetzung der Sammelzuordnung getroffen. Die auf den Flurstücken innerhalb des Plangebietes festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind anteilig auf die Grundstücke des Plangebietes umzulegen, auf denen Eingriffe erfolgen.

VI. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)

Festsetzungen zum Schallschutz – erforderliche Lärmpegelbereiche – werden gemäß Schalltechnischem Gutachten vom 30. Juli 2001 für vorliegenden B-Plan nachrichtlich übernommen.

1. Passiver Schallschutz
Im Plangeltungsbereich sind jeweils besondere bauliche bzw. technische Vorkehrungen zum Schutz der Bewohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich. Die Lärmpegelbereiche sind auf der Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel mit Gutachten vom 30. 07. 2001 ermittelt worden.
In der Planzeichnung sind auf der jeweiligen Gebäudeseite römische Ziffern I – III angegeben.
Sie stellen die jeweilig geforderten Lärmpegelbereiche gemäß folgender Tabelle dar.

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
		erf R'w res des Außenbauteiles in dB	
bis 55	I	30	–
56 bis 60	II	30	30
61 bis 65	III	35	30

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Gesamt-Außenbauteile ergeben sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen entsprechend den Tabellen 8 bis 10 nach DIN 4109.
Die Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung sind mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen, die die Einhaltung der resultierenden Luftschalldämmung (R'w res) des gesamten Außenwandbauteiles gewährleisten.
Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen (Einzelnachweis).

Für das Baufeld WA 2 ist der Lärmpegelbereich entsprechend des Baufeldes WA 1 zu verwenden, solange die Bebauung im Baufeld WA 1 nicht hergestellt ist.
Ausnahmen sind nur bei entsprechendem Einzelnachweis zulässig.

V. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz DSchG M-V GVOBl. M-V Nr.1 vom 14. Januar 1998 S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder deren Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Anzeige des Beginns der Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Verhalten bei Munitionsfunden

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg- Vorpommern zu benachrichtigen.

4. Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige Umweltbehörde zu informieren.
Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 27 AbfAlG M-V verpflichtet.

5. Fernwärmesatzung

Es gilt die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Ludwigslust in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1996.

Verfahrensvermerke

1.Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29. Mai 1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust am 13.Juni 1996.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

2.Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB am 26. Juli 2002 beteiligt worden.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

3.Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05. Mai 2003 durchgeführt worden.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

4.Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. Juli 2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

5.Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat am 19. März 2003 den Entwurf des Bebauungsplanes LU 11 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

6.Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05. Mai 2003 bis zum 06. Juni 2003 während der üblichen Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 25. April 2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

7.Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung im Maßstab 1:................ vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den .... (Stempel) .... im Auftrag, Unterschrift

8.Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08. Oktober 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

9.Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08. Oktober 2003 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 08. Oktober 2003 gebilligt.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

10.Die Satzung über den Bebauungsplan LU 11"Käthe-Kollwitz-Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

11.Die Satzung über den Bebauungsplan LU 11 "Käthe – Kollwitz – Straße", sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Dienstzeit von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.2004...... im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M – V S. 29) (in der zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Stadtvertretung gültigen Fassung) hingewiesen worden.
Die Satzung über den Bebauungsplan LU 11 "Käthe-Kollwitz-Straße" ist am 27.02.2004... in Kraft getreten.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

SATZUNG
DER STADT LUDWIGSLUST
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN LU 11 DER STADT LUDWIGSLUST GEMÄß § 10 BAUGB I.V.M. § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt I S. 137) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Stadtvertretung gültigen Fassung, sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Stadtvertretung gültigen Fassung, sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, berichtigt in GVOBl. S. 612) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Stadtvertretung gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust vom 08.10.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan LU 11 Wohngebiet "Käthe- Kollwitz- Strasse", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

SATZUNG
DER STADT LUDWIGSLUST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN LU 11 WOHNGEBIET "KÄTHE-KOLLWITZ-STRASSE"

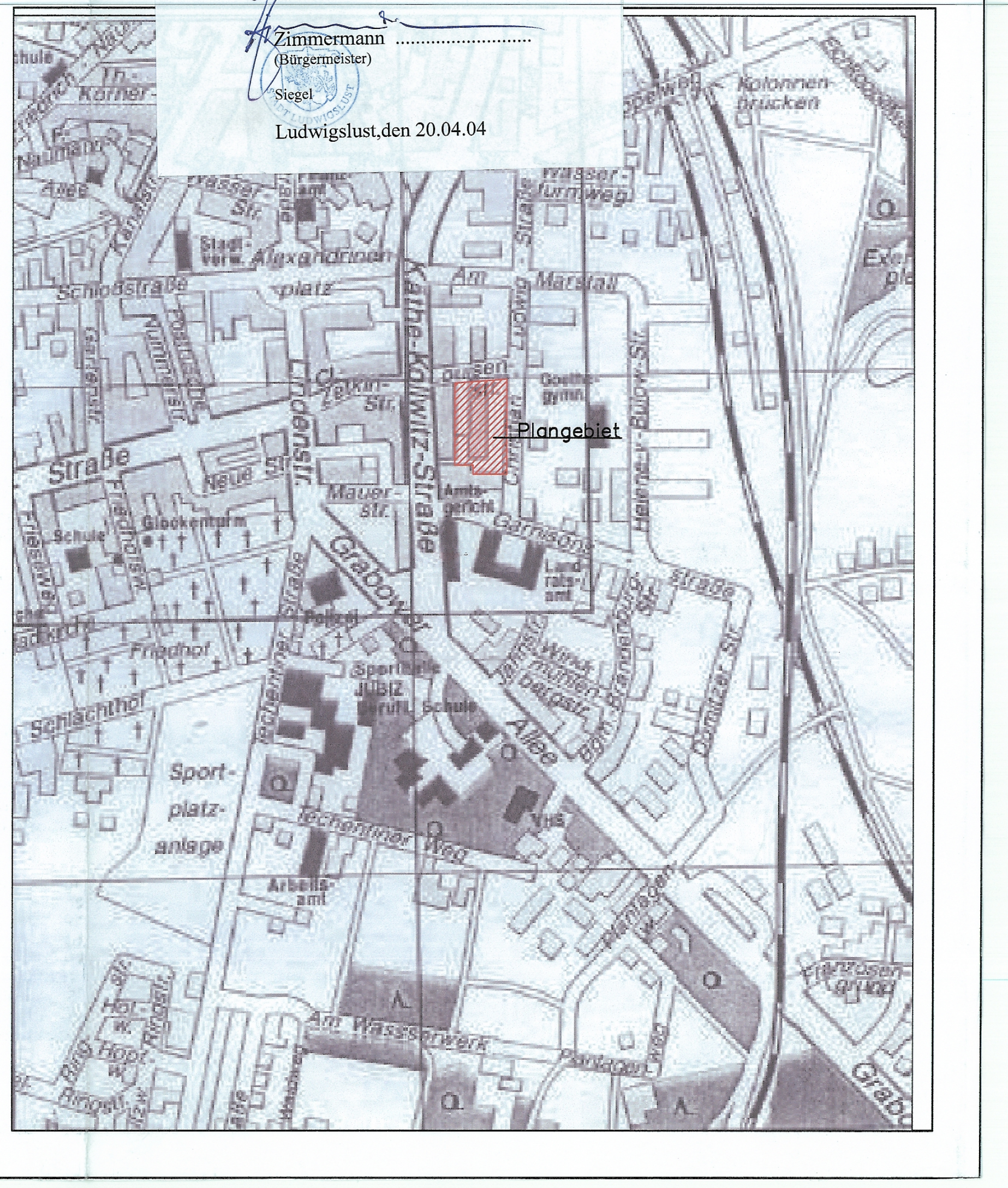

Kopie stimmt mit dem Original überein.
Zimmermann
(Bürgermeister)
Siegel
Ludwigslust,den 20.04.04